



Abfall-Reglement der Gemeinde Thürnen

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Thürnen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GS 24.293, SGS 180) beschliesst:

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

- 1 Dieses Reglement sorgt dafür, dass:
 - a. Abfälle soweit als möglich vermieden oder wiederverwertet werden;
 - b. Verschiedene Abfallarten entsprechend ihren Eigenschaften getrennt erfasst und behandelt werden;
 - c. Abfälle umweltverträglich und wirtschaftlich wiederverwertet oder beseitigt werden.

§ 2 Geltungsbereich

- 1 Das Reglement gilt für:
 - a. Siedlungsabfälle aus Haushalten und aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, sowie öffentlichen Verwaltungen.
 - b. Sonderabfälle aus Haushalten und nicht betriebsspezifische Sonderabfälle (bis 20 kg pro Lieferung) aus Unternehmen mit weniger als 10 Vollzeitstellen.

§ 3 Grundsätze Abfallvermeidung

- 1 Die Gemeindebehörden und der Gemeinde unterstellte Schulen und Betriebe achten beim Einkauf von Produkten und bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass möglichst wenige Abfälle entstehen. Sie unterstützt die Wiederverwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Materialien (wie z.B. Mehrweggeschirr) bevorzugen.
- 2 Führen Dritte Anlässe auf öffentlichem Grund durch, so ist die zuständige Gemeindebehörde ermächtigt, Massnahmen zur Abfallvermeidung bei Dritten anzuordnen.
- 3 Die zuständige Gemeindebehörde kann von Veranstaltern von bewilligungspflichtigen Anlässen ein Abfallkonzept sowie den Nachweis für eine nachhaltige Veranstaltung einfordern.
- 4 Einkaufsläden und Betriebe mit Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Die zuständige Gemeindebehörde kann Betriebe dazu verpflichten, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

§ 4 Begriffe

- 1 **Siedlungsabfälle** sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle. Sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere Kehricht, Sperrgut, Separatabfälle, Sonderabfälle.
- 2 **Kehricht:** für die Verbrennung bestimmten, nicht stofflich verwertbare, gemischte Abfälle.
- 3 **Sperrgut:** brennbare Abfälle, die aufgrund ihrer Grösse und Form nicht über die zugelassenen Kehrichtgebinde entsorgt werden können.
- 4 **Separatabfälle (separat gesammelte Abfälle):** Abfälle, die zwecks stofflicher oder energetischer Verwertung oder besonderer Behandlung separat gesammelt werden.



- 5 **Sonderabfälle:** Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordern.

§ 5 Zuständigkeiten

- 1 Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Entsorgung der Siedlungsabfälle in ihrem Gebiet aus und vollzieht das Abfallreglement.
- 2 Der Gemeinderat kann für den Vollzug des Abfallreglements Dritte beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.
- 3 Für eine umweltverträgliche Entsorgung kann der Gemeinderat mit Unternehmen, die grosse Mengen von Siedlungsabfällen erzeugen, Vereinbarungen zur Abfallvermeidung oder Abfallbehandlung abschliessen.
- 4 Der Gemeinderat kann Betriebe aus dem Verpflegungsbereich verpflichten, in der näheren Umgebung ihrer Verkaufsstellen Massnahmen gegen Littering zu ergreifen und die aus ihrem Verkauf stammenden Abfälle auf eigene Kosten zu entsorgen.
- 5 Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten oder einem Zweckverband beitreten. Sie koordiniert ihre Tätigkeit und insbesondere ihre Gebühren wenn möglich mit den Nachbargemeinden

§ 6 Information

- 1 Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Meldedienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.
- 2 Der Gemeinderat oder das Abfuhrunternehmen informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle und erstellt einmal jährlich einen Abfallkalender, der allen Haushalten zur Verfügung steht.
- 3 Der Gemeinderat erhebt Daten für die Abfallstatistik wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Abfallinhaberinnen und Abfallinhaber

- 1 Siedlungsabfälle müssen den vom Gemeinderat bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen in zugelassenen Gebinden übergeben werden.
- 2 Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Siedlungsabfällen oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.
- 3 Fallen bei einem Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen bedeutend grössere Mengen an separat gesammelten Siedlungsabfällen an als bei Haushalten, so kann der Gemeinderat die Entsorgungspflicht für diese Abfälle an die Inhaber übertragen.
- 4 Umgekehrt dürfen die Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen diese separat bereitgestellten Abfälle in eigener Regie entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen, sofern dies mit dem Gemeinderat vereinbart ist.
- 5 Es ist verboten Abfälle, auch nicht zerkleinert oder verdünnt, in die Kanalisation einzuleiten.

B Organisation der öffentlichen Entsorgung

§ 8 Kehricht und Sperrgut

- 1 Der Gemeinderat organisiert eine Abfuhr für alle Siedlungsabfälle, für die eine Separatsammlung nicht möglich ist. Die Abfuhr erfasst alle Wohn- und Geschäftshäuser,



die öffentlichen Gebäude sowie Industrie- und Gewerbebetriebe, deren Abfälle zu den Siedlungsabfällen zählen.

- 2 Die Abfuhr erfolgt im überbauten Gebiet in der Regel einmal wöchentlich. Der Gemeinderat legt den Abfuhrplan und die Route zusammen mit dem Abfuhrunternehmen fest. Er kann für Gebäude, die ausserhalb des Baugebietes liegen, abweichende Regelungen treffen.

§ 9 Separatsammlungen

- 1 Der Gemeinderat sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle, sowie Textilien aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden können.
- 2 Der Gemeinderat kann bei Bedarf, wenn dies nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen angezeigt ist, das Angebot bei den Sammelstellen anpassen.
- 3 Der Gemeinderat sorgt mit geeigneten Massnahmen dafür, dass die Separatabfälle möglichst keine Fremdstoffe enthalten.
- 4 Führen Dritte Sammlungen durch, so sorgt der Gemeinderat für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwertungsbetrieben sicher.

§ 10. Biogene Abfälle

- 1 Organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen möglichst am Ort ihres Entstehens kompostiert werden. Die Gemeinde fördert die dezentrale Kompostierung indem sie
 - a. für die Errichtung und den Betrieb von Kompostieranlagen Beratung zur Verfügung stellt;
 - b. einen Häckseldienst organisieren kann.
- 2 Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

§ 11 Sammlung und Beseitigung von Sonderabfällen

- 1 Sonderabfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden können, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt werden oder in die Kanalisation eingeleitet werden.
- 2 Der Gemeinderat macht die Bevölkerung auf die gesetzlichen Rücknahmepflichten der Verkaufsstellen für Sonderabfälle aufmerksam. Er achtet darauf, dass die Verkaufsstellen ihre Pflichten einhalten.
- 3 Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die verbleibenden Sonderabfälle aus Haushaltungen und von Kleinverbrauchern gesammelt und zu Abfallanlagen bzw. den vom Kanton bezeichneten Sammelstellen geführt werden. Er kann dazu mit anderen Gemeinden und mit Privaten zusammenarbeiten.

§ 12 Bereitstellung der Abfälle

- 1 Siedlungsabfälle müssen den vom Gemeinderat bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen übergeben werden. Die kommunalen Sammelstellen dürfen nur zu den vom Gemeinderat bestimmten Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung für Siedlungsabfälle in die dafür vorgesehenen Behältnisse genutzt werden.
- 2 Kehrriechtsäcke und Abfallgebilde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.
- 3 Ist der Zugang zum Abfuhrgut behindert, sind Gebinde defekt oder Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.



- 4 Die Abfälle sind wie folgt bereitzustellen:
 - a. in Kehrriechsäcken mit Gebührenmarken an den von der Gemeinde bezeichneten Sammelpunkten;
 - b. Brennbares Kleinsperrgut kann der ordentlichen Kehrriechabfuhr mitgegeben werden.
 - c. Für Grobsperrgut oder nicht für die Verbrennung geeignete Gegenstände gilt die spezielle Regelung im Abfallkalender der Gemeinde.
- 5 Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 6 Wohnungen kann der Gemeinderat die Verwendung von Abfall-Containern anordnen.
- 6 Für die Bereitstellung in Normcontainern im Unter- und/oder Halbunterflursystem in Mehr- oder Einfamilienhäusern sowie Unternehmen, sind die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) bei der Gemeinde nachzufragen.

C Finanzierung

§ 13 Verursacherprinzip

- 1 Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Abfallinhaberinnen und Abfallinhabern mittels verursachergerechten und kostendeckenden Gebühren überbunden.
- 2 Die Gebühren werden so bemessen, dass sie die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle und die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken (Spezialfinanzierung) und eine angemessene Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen

§ 14 Gebühren

- 1 Die Gebühren werden jährlich durch die Budgetgemeindeversammlung festgelegt.

§ 14.1 Mengengebühren

- 1 Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht oder Volumen für folgende Abfallarten erhoben: Kehrriech, Sperrgut, biogene Abfälle.

§ 15 Abfallrechnung

- 1 Die Gemeinde führt als besonderen Rechnungskreis eine Abfallrechnung, in der alle Aufwendungen und Einkünfte für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle verbucht werden.
- 2 Die Abfallrechnung bildet die Grundlage für die periodische Anpassung der Gebühren für Siedlungsabfälle und Sperrgut.

D Schlussbestimmungen

§ 16 Vollzug

- 1 Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement.
- 2 Er wacht darüber, dass es von der der Gemeinde selbst, den Betrieben und den Einwohnerinnen und Einwohnern eingehalten wird.



§ 17 Kontrollen und Kostenüberbindung

- 1 Der Gemeinderat kann anordnen, dass Abfallgebinde zu Kontrollzwecken geöffnet werden.
- 2 Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden den Verursachenden in Rechnung gestellt.

§ 18 Rechtsschutz

- 1 Gegen Verfügungen der Gemeinde, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 19 Strafbestimmungen

- 1 Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft werden.
- 2 Gegen einen Strafbefehl kann innert 10 Tagen seit seiner Zustellung Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.
- 3 Mit Busse wird bestraft:
 - a. wer keine gebührenpflichtigen Abfallgebinde (Gebührenmarken) zur Entsorgung von Hauskehricht Grüngut nutzt;
 - b. wer Abfallgebinde nicht zu den vorgegebenen Zeiten bereitstellt;
 - c. wer illegal Abfälle an nicht zugelassenen Stellen entsorgt;
 - d. wer die Öffnungszeiten der Sammelstellen nicht berücksichtigt;
 - e. wer Hauskehricht in öffentlichen Abfalleimern entsorgt;
 - f. wer illegal Abfälle verbrennt, im Freien oder in Holzfeueranlagen etc.;
 - g. wer Abfälle zerkleinert oder verdünnt in die Kanalisation einleitet;
 - h. wer vorsätzlich oder fahrlässig kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen einschliesslich Getränkedosen und Plastiksäcke, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettenstummel wegwirft oder liegen lässt.

§ 20 Inkrafttreten

- 1 Das Abfallreglement vom 10. April 1992 wird aufgehoben.
- 2 Das vorliegende Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung der Bau- und Umweltschutzdirektion am 01.01.2022 in Kraft.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG THÜRZEN

Der Präsident:

Der Verwalter:

Alfred Hofer

Sandro Racchi

Durch die Bau- und Umweltschutzdirektion Basel-Landschaft mit Verfügung ... vom ...
genehmigt.